



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

5/SN-278/ME

GZ 601.408/1-V/6/86

An das
Präsidium des Nationalrats
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Z! 63 GE '98

Datum: 22. OKT. 1986

Verteilt 23. OKT. 1986 *Machlanner*

✓ Nunes

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer UOG-Novelle;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung vom 1. September 1986,
GZ 62600/5-UK/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird.

16. Oktober 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/l-V/6/86

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	62600/5-UK/86 1. September 1986

Betrifft: Entwurf einer UOG-Novelle;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organsiationsgesetz (UOG) geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Im Sinne des Pkt. 77 der Legistischen Richtlinien 1979 ist bei dem Zitat von Novellen nicht nur die Fundstelle sondern auch die Normenkategorie anzugeben. Dementsprechend sollte es im Einleitungssatz des Art. I lauten: "... in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 443/1978 und BGBl. Nr. 341/1981 ...".

Zu Art. I Z 3 (§ 54):

1. Die im § 54 Abs. 1 enthaltene sogenannte "salvatorische Klausel" ist abzulehnen. Abgesehen von ihrer in der wissenschaftlichen Literatur nachgewiesenen verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit (vgl. Mayer, Die Zuständigkeit der Ver-

- 2 -

waltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren, 46) vermögen derartige salvatorische Klauseln weder Derogationswirkungen noch verfassungswidrige Kompetenzarrogationen zu vermeiden.

Dies wird vor allem am § 54 Abs. 4 und am neugeschaffenen § 54a Abs. 1 zweiter und dritter Satz deutlich. Eine Derogation des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, ist im übrigen auch deshalb besonders problematisch, weil es sich bei diesem um ein Grundsatzgesetz handelt, sodaß seine Änderung ebenfalls nur in Form von Grundsatzbestimmungen angeordnet werden könnte.

Eine auf Art. 14 Abs. 1 B-VG gestützte Regelung der Universitätsorganisation im Rahmen des klinischen Bereiches müßte zwei verfassungsrechtliche Probleme bewältigen: Einerseits darf die im Art. 14 Abs. 1 B-VG vorgesehene Gesetzgebungskompetenz nicht überschritten werden und andererseits dürfen auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützte Vorschriften durch die Regelung der Universitätsorganisation nicht "unterlaufen" werden (vgl. VfSlg. 10292). Weiters erscheint es dem Verfassungsdienst fraglich, ob die rechtspolitisch unerlässliche Koordination zwischen den Regelungen der Universitätsorganisation, des Ärzterechtes und des Krankenanstaltenrechtes gegeben ist.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollten aus diesem Grund zum Zwecke einer genauen Abgrenzung hinsichtlich der in Art. 14 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 Z 12 und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG normierten Gesetzgebungskompetenzen sowie im Interesse einer Koordinierung der in diesem Bereich notwendigen logistischen Maßnahmen Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Verfassungsdienstes zu einer Besprechung eingeladen werden.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 der zur Diskussion gestellten Neufassung des UOG soll der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Träger der Krankenan-

- 3 -

stalten bestimmen, welche Kliniken und sonstige Einrichtungen bestimmte Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt zu besorgen haben. Bei der Errichtung von Universitätskliniken an Medizinischen Fakultäten ist ebenfalls das Einvernehmen mit dem Träger der Krankenanstalt herzustellen. Schließlich wird dieses Einvernehmen auch im Abs. 6 vorgesehen.

Der bisherige § 54 Abs. 3 UOG hat eine andere Einvernehmensregelung vorgesehen und zwar ein Einvernehmen mit der für die Krankenanstalt zuständigen Behörde. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuterungen (Seite 8) hinzuweisen.

Bei dem nunmehrigen "Einvernehmen" handelt es sich nicht um eine behördendeninterne Abstimmung (im Sinne etwa des Einvernehmens gemäß § 5 des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986), sondern um eine Vereinbarung mit grundsätzlich vom Bund verschiedenen Rechtsträgern. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine solche Vereinbarung nicht dem öffentlichen Recht sondern vielmehr dem Privatrecht unterliegt. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird empfohlen, die rechtliche Zuordnung im Text des Gesetzesentwurfes terminologisch eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

3. Im Hinblick darauf, daß die Aufgaben der Institute, "die sich aus ihrer Stellung als Abteilung oder Teil einer öffentlichen Krankenanstalt ergeben" in den Krankenanstaltengesetzen der Länder geregelt sind, enthält § 54 Abs. 8 eine verfassungsrechtlich unzulässige dynamische Verweisung.

Zu § 54 Abs. 9 ist unklar, in welchen Verhältnis diese Bestimmung zu den § 55f des Krankenanstaltengesetzes steht; insbesondere ist unklar, ob der gleichlautend und gleichzeitig an den Träger der Krankenanstalt gerichtete Antrag diesem nur zur Kenntnis dient.

- 4 -

Zu Art. I Z 4 (§ 54a):

Zu § 54a Abs. 1 zweiter Satz wird auf die Stellungnahme zu § 54 Abs. 8 verwiesen.

Im letzten Satz des § 54a Abs. 2 wird vorgeschlagen, klinische Abteilungen ("Departments") auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einzurichten. Aus verfassungsrechtlicher Sicht (Art. 19 B-VG) ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Bindung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Antrag einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde ausgesprochen bedenklich ist. Zur Bereinigung dieses Problems wäre es angezeigt, lediglich eine Anhörung vorzusehen und somit die Wendung "auf Antrag oder" zu streichen.

Aus demselben Grunde ist übrigens auch der § 79 Abs. 2 lit.b UOG (in der Fassung des Art. I Z 62 des Bundesgesetzes 443/1978), welcher einen "Antrag der Hochschuldirektion" vorsieht, verfassungsrechtlich problematisch, sodaß eine Novellierung zu erwägen wäre.

Zu Art. I Z 6 (§ 56):

Zu § 56 Abs. 1 erster Satz wird auf die Stellungnahme zu § 54a Abs. 2 letzter Satz verwiesen.

Zum Vorblatt:

Im Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, wurde darauf hingewiesen, daß das Vorblatt kurz, und zwar nicht länger als eine Seite, sein soll. Eine ausführliche Darstellung der Motive und Absichten, die mit dem Gesetzentwurf verbunden sind, soll vielmehr den Erläuterungen vorbehalten sein. Im Hinblick auf dieses Rundschreiben wird daher angeregt, den umfangreichen Text wesentlich zu kürzen.

- 5 -

Zu den Erläuterungen:

Gemäß Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet. Ein solcher Hinweis fehlt im vorliegenden Entwurf der Erläuterungen. Im Sinne der seinerzeitigen Kompetenzangabe zur Regierungsvorlage zum UOG (vgl. 888 Blg.NR XIII.GP) wäre demnach der Art. 14 Abs. 1 B-VG als Kompetenzgrundlage zu erwähnen.

Sollte daran gedacht sein, auch weitere Bestimmungen des UOG zu novellieren, so darf auf ein in der ho. Stellungnahme vom 9. März 1983, ho. GZ 601.408/2-V/6/83 (zur do. GZ 40.001/3-17/83 vom 4. März 1983), enthaltenes Novellierungsanliegen hingewiesen werden. Es ist nämlich unklar, ob sich der § 108 Abs. 1 lit.f UOG auch auf den "Forschungsförderungsrat" (anstelle des "Österreichischen Forschungsrates") bezieht. In der genannten Stellungnahme wurde daher empfohlen, bei der nächsten Novelle zum UOG auch den § 108 Abs. 1 lit.f neu zu fassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Oktober 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: